



Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13778/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0382(COD)

EF 256
ECOFIN 1237
CODEC 1802
ECB

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Paket zur Marktintegration und -aufsicht Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 53 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C , , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Strategie für die Spar- und Investitionsunion (SIU) ist Teil der Strategie der Kommission, eine Vision der Union als Wirtschaftsmacht zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, indem Marktineffizienzen, die sich aus der Fragmentierung ergeben, angegangen werden, und die wirklich integrierten europäischen Kapitalmärkte zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in der gesamten Union zugänglich sind. Es ist auch wichtig, dass das Potenzial der Finanzmärkte der Union erschlossen wird, indem der Zugang zu einer effizienteren kapitalmarktbasierten Finanzierung ermöglicht und grenzüberschreitende Kapitalströme erleichtert werden, was wiederum die Wirtschaft der Union stützen, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und die Wettbewerbsfähigkeit steigern dürfte.
- (2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem der Aufsichtsrahmen gestärkt und die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch können bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte behindern. Die Union sollte sich daher darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen. Mit der Vertiefung der Marktintegration ist eine entsprechende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems der Union von entscheidender Bedeutung.

- (3) Im Zusammenhang mit dem politischen Ziel, die Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen zu vereinfachen und für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Unionspolitik zu sorgen, hat die Kommission nach Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden, der AMLA, des Rates und des Europäischen Parlaments am 1. Oktober 2025 ein Schreiben übermittelt, in dem sie für das wirksame Funktionieren der Rechtsvorschriften der Stufe 1 nicht wesentliche Befugnisse zurückstellt. Bei zurückgestellten Befugnissen, bei denen die Kommission rechtlich verpflichtet wäre, tätig zu werden („muss + ein Datum“), würde die Rechtsklarheit für die Interessenträger erhöht, wenn auch der Basisrechtsakt geändert wird.
- (4) Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² sollte in Bezug auf die Meldung wesentlicher Änderungen des Umfangs der Zulassung an die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ angeglichen werden. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften sollten daher verpflichtet sein, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten, bevor sie wesentliche Änderungen an den Voraussetzungen für die Erstzulassung vornehmen, und diese Behörden sollten innerhalb eines festgelegten und verlängerbaren Zeitraums die Möglichkeit haben, solche Änderungen abzulehnen oder einzuschränken.

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).

³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).

- (5) In der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU werden der Begriff der Vermögensverwaltungsgruppe und die damit verbundenen Synergien und Risiken nicht anerkannt. Derzeit müssen Vermögensverwaltungsgruppen, die in der gesamten Union tätig sind, eigenständige personelle und technische Ressourcen auf jeder Unternehmensebene der Gruppe vorhalten, und die Übertragung von Aufgaben auf andere Unternehmen derselben Gruppe unterliegt vollumfänglich den Übertragungsanforderungen. Um die Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgruppen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte in der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU das Konzept einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) anerkannt werden, die alle zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute umfassen sollte, die in der Union niedergelassen und gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ordnungsgemäß zugelassen sind. Um die gemeinsame Nutzung gruppenweiter Ressourcen zu erleichtern und unnötige Doppelungen von Ressourcen zwischen verschiedenen EU-Unternehmen innerhalb der Gruppe zu vermeiden, sollte weiter präzisiert werden, dass Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der Lage sein sollten, die personellen und technischen Ressourcen anderer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen. ***Da Unternehmen einer EU-Gruppe einem gemeinsamen Rechtsrahmen unterliegen, können bestimmte Anforderungen entfallen, wenn Verwaltungsgesellschaften und AIFM Aufgaben oder Dienstleistungen an andere Unternehmen innerhalb derselben EU-Gruppe übertragen. Dieser vereinfachte Rahmen verringert den Regelungsaufwand für Geschäftsmodelle der EU-Gruppe und wahrt gleichzeitig eine wirksame Aufsicht und einen wirksamen Anlegerschutz, da solche Regelungen nach wie vor bestimmte Risiken mit sich bringen können.***

⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).

⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU festgelegt sind.

(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Wohlverhaltens- und Aufsichtsregeln, die von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern. Um eine einheitliche Anwendung und kohärente Umsetzung der Aufsichts- und Wohlverhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien ausarbeiten, die den Inhalt dieser Regeln präzisieren.

Um von bestehenden bewährten Verfahren und nationalen Aufsichtserfahrungen zu profitieren, sollte die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam mit den zuständigen nationalen Behörden einrichten, um effiziente, wirksame und harmonisierte Leitlinien zu entwickeln. Bei der Durchführung dieser Arbeit sollten die ESMA und die zuständigen Behörden die bestehenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Rechtssicherheit und die Notwendigkeit der Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands und unnötiger Kosten für Marktteilnehmer gebührend beachten.

- (8) Um den Verwaltungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern, die OGAW und AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, müssen sie verpflichtet werden, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zum Zeitpunkt der Zulassung offenzulegen, dass sie OGAW und AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, und Verwaltungsgesellschaften und AIFM müssen in der Lage sein, diesen Behörden nur auf Verlangen nachzuweisen, dass sie alle angemessenen Schritte unternommen haben, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu regeln, zu überwachen oder gegebenenfalls offenzulegen.
- (9) Um ungerechtfertigten Verfahrensaufwand für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu vermeiden, muss eine effizientere Anwendung des Verwaltungspasses gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Fristen, innerhalb deren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Informationen über die Absicht der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, mit oder ohne Zweigniederlassung in diesem Hoheitsgebiet tätig zu werden, übermitteln müssen, auf einen Monat bzw. 15 **Arbeitstage** verkürzt werden. Parallel dazu sollte auch die Frist, innerhalb der die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Aufsichtsregelungen treffen können, auf einen Monat verkürzt werden. Um die Richtlinie 2009/65/EG an die Richtlinie 2011/61/EU anzugleichen, einheitliche Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten und nationale Unterschiede zu beseitigen, die unnötige administrative Hindernisse schaffen, sollte festgelegt werden, dass die Aufnahmemitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verwaltungsgesellschaften keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen.

- (10) Um █ die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, sollte den **Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, OGAW und AIF mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, Verwahrstellen in anderen Mitgliedstaaten zu bestellen. Die Einführung einer solchen Ausnahme von der** derzeitigen Beschränkung █ , wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, █ wird es AIFM und OGAW **in Mitgliedstaaten** ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um **den Anlegerschutz zu gewährleisten und potenzielle** Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte **dies für OGAW nur dann zulässig sein, wenn die Verwahrstellen als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen sind, und für AIF nur für Verwahrstellen,** die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, **mit denen sichergestellt wird, dass die Verwahrstellen in der Lage sind, ihren regulatorischen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwahrung und Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds und die Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Fonds nachzukommen. Diese Regelungen sollten durch geeignete Regelungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Verwahrstelle und denen der OGAW, AIF, Verwaltungsgesellschaften und AIFM weiter unterstützt werden, durch die die jeweiligen Aufsichtsaufgaben präzisiert und** kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten **aufrechterhalten werden.**

- (13) Um eine kohärente Umsetzung und eine stärkere Harmonisierung der Vertriebsanforderungen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf den Vertrieb von durch EU-AIFM verwaltete EU-AIF an professionelle Anleger und den Vertrieb von OGAW in der gesamten Union sowie die Bestimmungen zu den Befugnissen der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten für in ihren Hoheitsgebieten vertriebene OGAW und AIF in die Verordnung (EU) 2019/1156 übertragen und sind so unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar.
- (14) Um **die aufsichtliche Konvergenz zu stärken und** Hindernisse für **die** grenzüberschreitenden Tätigkeiten **großer Vermögensverwaltungsgruppen** zu beseitigen, **sollte für jede** große **■** grenzüberschreitende **■** Gruppe **■** von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, **die objektive Kriterien in Bezug auf in der Union** verwaltete **■** **Vermögenswerte und grenzüberschreitende Tätigkeiten erfüllen, ein Koordinierungskollegium eingerichtet werden. Jedes Koordinierungskollegium sollte ein Forum für die Konvergenz, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den für die Beaufsichtigung der der Gruppe angehörenden Unternehmen zuständigen Behörden, einschließlich der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, bieten. Es sollte wesentliche Unterschiede, strengere Maßnahmen („Gold-Plating“), Lücken, Doppelungen oder Unstimmigkeiten bei den Aufsichtskonzepten ermitteln und koordinierte Reaktionen auf Angelegenheiten unterstützen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen. Das Koordinierungskollegium sollte sich so weit wie möglich auf vorhandene Informationen stützen und unnötige Meldungen und Doppelungen in Bezug auf die Aufsicht vermeiden. Einschlägige Behörden von Drittländern und Vertreter der Gruppe sollten gegebenenfalls teilnehmen können, sofern die Vertraulichkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleistet sind. Das Koordinierungskollegium sollte weder Aufsichts- oder Entscheidungsbefugnisse ausüben noch die Zuständigkeiten der ESMA oder der zuständigen Behörden ändern. Seine Stellungnahmen sollten unverbindlich sein. Die ESMA sollte die durch die Beteiligung an den Koordinierungskollegien gewonnenen horizontalen Erkenntnisse nutzen, um Regulierungslücken, Unstimmigkeiten, Doppelungen, strengere Maßnahmen und andere Hindernisse für das effiziente Funktionieren des Aufsichtsrahmens der Union zu ermitteln und diese gegebenenfalls durch ihre Instrumente zur Angleichung der Aufsicht anzugehen.**

(15)



(16)

Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Pass-Rechte behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden, dass die ESMA, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen, **auf der Grundlage einer begründeten Empfehlung ihres Direktoriums den Rat der Aufseher mit der Angelegenheit befassen** sollte. **Der Rat der Aufseher sollte feststellen, ob die Bedingungen für die Ausübung der einschlägigen Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erfüllt sind und ob eine solche Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist.**

(17)

Um die Richtlinie 2009/65/EG an die Richtlinie 2011/61/EU anzugleichen und eine kohärente Aufsicht und wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden die ESMA mit Meinungsverschiedenheiten über Bewertungen, Maßnahmen oder Unterlassungen in Bereichen befassen können, in denen die Richtlinie 2009/65/EG eine Koordinierung vorschreibt, damit die ESMA im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse eingreifen kann.

- (18) Um unnötigen **und doppelten** Verwaltungsaufwand für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften zu verringern, ist es angezeigt, die Verpflichtung zur Erstellung eines Basisinformationsblatts ■ aufzuheben.
- (19) In der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sind harmonisierte Vorschriften für die Zulassung und den Betrieb von Handelsplätzen festgelegt. Die meisten dieser Vorschriften beruhen auf Bestimmungen, die zuvor in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt wurden, darunter Bestimmungen über die Zulassung und den Betrieb geregelter Märkte und Anforderungen an Wertpapierfirmen, die ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF) betreiben. Um der Übertragung dieser Bestimmungen von der Richtlinie 2014/65/EU auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 angemessen Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, diese Bestimmungen in der Richtlinie 2014/65/EU gegebenenfalls zu streichen oder zu ändern. Gleichzeitig sollten einige Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU über die Zulassung von Wertpapierfirmen beibehalten werden, da Wertpapierfirmen, die ein MTF oder ein OTF betreiben, weiterhin den allgemeinen Zulassungsanforderungen für Wertpapierfirmen gemäß der genannten Richtlinie unterliegen.

- (20) Artikel 37 der Richtlinie 2014/65/EU enthält Vorschriften für den Zugang einer Wertpapierfirma aus anderen Mitgliedstaaten zu einer zentralen Gegenpartei (CCP), zu Clearing- und Abrechnungssystemen sowie für das Recht der Mitglieder und Teilnehmer eines geregelten Marktes, ein Abrechnungssystem zu benennen. Artikel 38 der Richtlinie 2014/65/EU sieht vor, dass ein MTF Zugangsvereinbarungen mit einer CCP und einem Abrechnungssystem eines anderen Mitgliedstaats schließen kann, um das Clearing und die Abrechnung der in seinen Systemen abgeschlossenen Geschäfte zu ermöglichen. Da die Zugangsbestimmungen nun in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind und mit der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 diese Zugangsbestimmungen weiter harmonisiert werden, ist es angemessen, sowohl Artikel 37 als auch Artikel 38 aus der Richtlinie 2014/65/EU zu streichen.
- (21) Die Artikel 57 und 58 der Richtlinie 2014/65/EU enthalten Vorschriften für den Handel mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten von Emissionszertifikaten. Einige dieser Vorschriften gelten für Handelsplätze. Da die Vorschriften für den Betrieb von Handelsplätzen von der Richtlinie 2014/65/EU in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragen werden, ist es angemessen, die Artikel 57 und 58 der Richtlinie 2014/65/EU zu ändern, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften, wenn sie für Handelsplätze gelten, auch in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragen werden.

- (22) [Um eine angemessene Finanzierung der ESMA zu gewährleisten, muss festgelegt werden, dass die ESMA zu 50 % aus Unionsmitteln und zu 50 % durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden sollte, die nach Maßgabe der Stimmengewichtung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen für die der ESMA durch die vorliegende Richtlinie übertragenen neuen Aufgaben entrichtet werden und nicht aus Gebühren finanziert werden.]
- (23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungssystems. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die ■ Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. **Durch die vorliegende Richtlinie und die technischen Regulierungsstandards sollte bestätigt werden, dass die zuständigen nationalen Behörden weiterhin weitere Präzisierungen oder Informationen anfordern können.** Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen Regulierungsstandards auch **Standardvorlagen**, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen.

⁶ ■ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

- (23a) *Um von bestehenden bewährten Verfahren und nationalen Aufsichtserfahrungen zu profitieren, sollte die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam mit den zuständigen nationalen Behörden einrichten, um effiziente, wirksame und harmonisierte Zulassungsverfahren zu entwickeln. Bei der Durchführung dieser Arbeit sollten die ESMA und die zuständigen Behörden die bestehenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Rechtssicherheit und die Notwendigkeit der Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands und unnötiger Kosten für Marktteilnehmer gebührend beachten.*
- (24) Um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen über das Format der Informationen, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, und die Bestimmungen über die Positionsmeldungen von Wertpapierfirmen, die mit Warenderivaten oder mit Emissionsrechterivaten außerhalb eines Handelsplatzes handeln, einheitlich angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen.
- (25) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil durch die unterschiedliche Umsetzung von für diesen Vorschlag relevanten Richtlinien Regulierungslücken entstanden sind, die nur durch Maßnahmen auf Unionsebene gelöst werden können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (26) Mit der vorliegenden Richtlinie werden verbindliche Anforderungen an grenzüberschreitende digitale öffentliche Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 eingeführt. Daher wurde eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt. Das Kapitel über digitale Aspekte im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten stellt den daraus resultierenden Bericht dar. Er wird nach der Annahme des Rechtsakts auch auf dem Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unbeschadet der Vorschriften des Unionsrechts auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs und der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1156 darf ein Mitgliedstaat weder die OGAW, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, noch die von ihnen begebenen Anteile anderen Bestimmungen unterwerfen als den in der Richtlinie vorgesehenen, wenn diese OGAW ihre Anteile im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats vertreiben.“

2. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) ‚Wertpapiere‘ übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹;

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).“

b) Buchstabe r erhält folgende Fassung:

„r) ‚inländische Verschmelzung‘ eine Verschmelzung von OGAW, die im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW gemäß Artikel 17c der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldet wurde¹;

-
- ¹ Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1156/oj>).“

c) Folgende Buchstaben v bis y werden angefügt:

„v) ‚EU-Gruppe einer Verwaltungsgesellschaft und eines AIFM‘ in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft oder einen bestimmten Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Folgendes umfasst:

- a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind;

- b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;
- c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;
- d) Kreditinstitute im Sinne von **Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten **Verordnung** zugelassen sind;
- w) ‚SFT‘ Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates¹;
- x) ‚AIFM‘ einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU;

- y) *„Datum der ersten Anlage des OGAW“ das Datum, an dem der OGAW in Umsetzung seiner Anlagepolitik erstmals direkt oder indirekt eine rechtliche oder nutzbringende Beteiligung an einem Vermögenswert erwirbt oder erstmals eine vorbehaltlose und rechtsverbindliche Verpflichtung zum Erwerb einer solchen Beteiligung eingeht, je nachdem, was zuerst eintritt. Ein ausschließlich zum Zwecke der Liquiditätssteuerung, des Liquiditätsmanagements, der Absicherung oder der vorübergehenden Platzierung von nicht investiertem Kapital eingegangener Erwerb oder eine ausschließlich zu diesen Zwecken eingegangene Verpflichtung gilt nicht als erste Anlage, es sei denn, er bzw. sie ist Teil des erklärten Anlageziels oder der Anlagepolitik des OGAW.*

-
- ¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).
- ¹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).
- ¹ **Verordnung (EU) Nr. 575/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über **Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und** zur Änderung der **Verordnung (EU) Nr. 648/2012** (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- ¹ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>).“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein OGAW die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats vor der Umsetzung über alle geplanten wesentlichen Änderungen der Bedingungen für die Erstzulassung unterrichtet, insbesondere über geplante wesentliche Änderungen in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle oder über alle geplanten wesentlichen Änderungen seiner Fonds-Vertragsbedingungen oder seiner Satzung.

Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) **■** die Informationen, die den zuständigen Behörden im Antrag auf Zulassung des OGAW gemäß diesem Artikel zu übermitteln sind,
- b) **die Bedingungen in Bezug auf** die Verfahren und Fristen, die als Teil des Antrags auf Zulassung eines OGAW gemäß diesem Artikel einzuhalten sind, **einschließlich der Kriterien, nach denen ein Antrag für die Zwecke dieser Fristen als vollständig gilt, und**
- c) die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der **unter Buchstabe a genannten** Informationen.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.

Die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen hindert die zuständigen Behörden nicht daran, von Fall zu Fall zusätzliche Informationen anzufordern, die sie für die Bewertung eines Antrags unter Berücksichtigung der Art, der Komplexität und der besonderen Umstände des Falls für erforderlich halten.

Die ESMA entwickelt IT-Lösungen, einschließlich **Standardvorlagen**, Datenstandards, Formaten und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [bitte Datum einsetzen = 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

-
- ¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).“

4. In Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Verwaltungsgesellschaft – zusätzlich zur Verwaltung von OGAW – die Zulassung für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen erhalten kann:“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden erteilen einer Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“

- b) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„c) dem Antrag auf Zulassung wird ein Geschäftsplan beigelegt, aus dem der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft, Angaben zu den personellen und technischen Ressourcen, die für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, sowie Informationen über die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich führen, hervorgehen, einschließlich.“

c) In Buchstabe e erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„e) die Verwaltungsgesellschaft übermittelt Informationen über Vereinbarungen zur Übertragung und Weiterübertragung von Aufgaben an Dritte gemäß Artikel 13 mit folgenden Angaben:“

d) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a sehen die zuständigen Behörden von der Bereitstellung von bis zu 50 % der unter Buchstabe a Ziffer i genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderung an eine Verwaltungsgesellschaft ab, wenn diese über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt; das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, sofern es im letzten Fall Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden denen des Unionsrechts gleichwertig sind.“

2. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) ■

Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu **derselben** EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.“

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels und des Artikels 29 zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die Folgendes präzisieren:

- a) ■ die Informationen, einschließlich des Geschäftsplans, die den zuständigen Behörden in dem Antrag auf Zulassung der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft gemäß diesem Artikel und Artikel 29 zu übermitteln sind, ■
- b) **die Bedingungen in Bezug auf** die Verfahren und Fristen, die als Teil des Antrags auf Zulassung der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft einzuhalten sind, **einschließlich der Kriterien, nach denen ein Antrag für die Zwecke dieser Fristen als vollständig gilt, und**

- c) die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der **unter Buchstabe a genannten** Informationen.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.

Die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen hindert die zuständigen Behörden nicht daran, von Fall zu Fall zusätzliche Informationen anzufordern, die sie für die Bewertung eines Antrags unter Berücksichtigung der Art, der Komplexität und der besonderen Umstände des Falls für erforderlich halten.

Die ESMA entwickelt IT-Lösungen, einschließlich **Standardvorlagen**, Datenstandards, Formaten und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [bitte Datum einsetzen = 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

4. Dem Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, Beschränkungen aufzuerlegen oder die in Unterabsatz 1 genannten Änderungen abzulehnen, so setzen sie die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.“

6. In Artikel 8 Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(3) Eine zuständige Behörde, die einer der folgenden Verwaltungsgesellschaften eine Zulassung erteilt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des anderen beteiligten Mitgliedstaats über diese Zulassung:“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften müssen die Aufsichtsvorschriften jederzeit einhalten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission wird zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 112a ermächtigt, um Folgendes festzulegen:

- a) die Vorschriften, Verfahren und Vorkehrungen nach Absatz 1,
- b) die Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Minimierung von Interessenkonflikten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b.

Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Verwaltungsgesellschaften und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Leitlinien richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.“

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

-a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Überträgt eine Verwaltungsgesellschaft die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen an ein oder mehrere Unternehmen, die zu derselben EU-Gruppe gehören, so finden die Buchstaben f, g, h und j keine Anwendung.“

-b) In Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Dritte dürfen jede der ihnen übertragenen Aufgaben oder Dienstleistungen weiter übertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- a) die Verwaltungsgesellschaft hat vorher der Weiterübertragung zugestimmt;***
- b) die Verwaltungsgesellschaft hat die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats in Kenntnis gesetzt, bevor die Vereinbarung über die Weiterübertragung in Kraft tritt, und***
- c) die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen mit dem Verständnis, dass alle Bezugnahmen auf den ‚Beauftragten‘ als Bezugnahme auf den ‚Unterbeauftragten‘ zu verstehen sind.***

Gehört der Unterbeauftragte derselben EU-Gruppe an wie die Verwaltungsgesellschaft und der Beauftragte, so findet Absatz 1 Buchstaben f, g, h und j keine Anwendung.

Wird eine in Anhang II genannte Aufgabe oder eine in Artikel 6 Absatz 3 genannte Dienstleistung weiter übertragen, so gilt der vorstehende Unterabsatz auf jeder nachfolgenden Ebene nur dann, wenn jedes Unternehmen in der betreffenden Übertragungskette derselben EU-Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft. Wird eine Aufgabe oder Dienstleistung an ein Unternehmen übertragen oder weiter übertragen, das nicht derselben EU-Gruppe angehört, so gilt Absatz 1 Unterabsatz 1 in vollem Umfang für diese Übertragung oder Weiterübertragung und für jede spätere Weiterübertragung durch dieses Unternehmen. “

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft **■** Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen hat – **oder durch eine weitere Unterbeauftragung** – oder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an ein oder mehrere Unternehmen innerhalb **derselben** EU-Gruppe **übertragen** hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Aufgaben oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb **derselben** EU-Gruppe nicht in einem Umfang übertragen oder in Anspruch nehmen, der dazu führt, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

■

9. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„In einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften halten die Wohlverhaltensregeln fortwährend ein. Gemäß diesen Wohlverhaltensregeln muss die Verwaltungsgesellschaft“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Wohlverhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Leitlinien richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.“

- c) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Wenn eine Verwaltungsgesellschaft einen OGAW auf Initiative eines Dritten verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich der Fälle, in denen dieser OGAW den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder eine Verwaltungsgesellschaft einen als Initiator auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 13 benennt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zum Zeitpunkt der Zulassung darüber und weist den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats auf Verlangen unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte nach, dass sie Absatz 1 Buchstabe d einhält. Die Verwaltungsgesellschaft weist insbesondere nach, welche sinnvollen Schritte sie unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Interessenkonflikte nicht verhindern lassen, wie sie diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des OGAW und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

10. Artikel 15 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsgesellschaften oder gegebenenfalls Investmentgesellschaften stellen Einrichtungen gemäß Artikel 17b der Verordnung (EU) 2019/1156 zur Verfügung und sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um zu gewährleisten, dass sie ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgehen und dass es für Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte gibt, falls die Verwaltungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat zugelassen wurde, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist. Diese Maßnahmen müssen es den Anlegern ermöglichen, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats einzureichen.“

11. Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beabsichtigt eine solche Verwaltungsgesellschaft, die Anteile des von ihr gemäß Anhang II, Nummer 2 **Absatz 2** verwalteten OGAW in einem Mitgliedstaat zu vertreiben, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten und ohne weitere Tätigkeiten oder Dienste anzubieten, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1156.“

12. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Gründe für Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder der Angemessenheit der Finanzlage der betreffenden Verwaltungsgesellschaft haben, übermitteln sie innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben gemäß Absatz 2 diese den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und teilen dies der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mit. Ferner übermitteln sie Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Verwaltungsgesellschaft, die im Aufnahmemitgliedstaat ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, hält die in Artikel 14 genannten Regeln in der vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft umgesetzten Form ein.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bevor die Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von einem Monat nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben zur Vorbereitung der Beaufsichtigung der Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft.“

d) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„(7a) Der Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft erlegt der Verwaltungsgesellschaft in den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.“

13. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Informationen nach Absatz 1 innerhalb von 15 **Arbeitstagen** nach Eingang dieser Informationen zur Kenntnis.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft erlegt der Verwaltungsgesellschaft in den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausübt, hält die in Artikel 14 genannten Regeln in der vom Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft umgesetzten Form ein.“

14. Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) die Offenlegungs- und Berichtspflichten des OGAW einschließlich des Prospekts und der regelmäßigen Berichte;“

15. Artikel 20a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle von ihnen beaufsichtigten OGAW gesammelten Informationen anderen jeweils zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der EIOPA und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) im Wege der in Artikel 101 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW oder des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 101 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten, wenn von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaft oder von einem OGAW, der von der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ein erhebliches Ausfallrisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.“

16. In Artikel 23 Absatz 1 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann **ein Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW seinem zugelassenen OGAW gestatten, eine Verwahrstelle zu bestellen, die** ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ■ hat oder dort niedergelassen ist, **sofern die Verwahrstelle** unter die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kategorie fällt und ordnungsgemäß für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen **ist und im Herkunftsmitgliedstaat der Verwahrstelle als Verwahrstelle beaufsichtigt wird.** ■

Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der ESMA und der Kommission mit. Die ESMA erstellt und führt eine Liste dieser Mitgliedstaaten, übermittelt sie den nationalen zuständigen Behörden und veröffentlicht sie auf der Website der ESMA.

Die in Unterabsatz 2 genannte Verwahrstelle unterliegt auf der Grundlage ihrer Bestellung bei OGAW, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, keinen zusätzlichen Regulierungs- oder Aufsichtsanforderungen.

Wird eine Verwahrstelle gemäß Unterabsatz 2 bestellt, so hält sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben in Bezug auf den OGAW die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für den OGAW in seinem Herkunftsmitgliedstaat gelten, sowie alle rechtmäßigen Weisungen ein, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf diesen OGAW erteilt wurden. Die Verwahrstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle.“

16a. Artikel 26a erhält folgende Fassung:

„Die Verwahrstelle stellt der für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörde oder den für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden des OGAW und den zuständigen Behörden der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die für die Ausübung der jeweiligen Aufgaben der Behörden gemäß der vorliegenden Richtlinie erforderlich sein können.

Die Verwahrstelle unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW und die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jede erhebliche Verletzung der für den OGAW geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW auferlegten Anforderung oder einer Bestimmung des OGAW-Prospekts.

Handelt es sich bei der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder den für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des OGAW und den zuständigen Behörden der Verwaltungsgesellschaft um unterschiedliche Behörden, so tauschen sie unverzüglich alle Informationen aus, die sie gemäß diesem Artikel oder auf andere Weise in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erhalten haben, soweit diese Informationen für die Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind.“

16b. Folgender Artikel 26aa wird eingefügt:

„Artikel 26aa

(1) Die für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständige Behörde oder die für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden des OGAW und die Verwahrstelle arbeiten zusammen und tauschen Informationen aus, soweit dies für die Ausübung ihrer Befugnisse nach dieser Richtlinie und nach nationalem Recht in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Verwahrstelle erforderlich ist.

*(2) Haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft nachweisbare Gründe für die Annahme, dass eine in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Verwahrstelle gegen die vorliegende Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie ihre Erkenntnisse der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder den für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden unverzüglich mit, die geeignete Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen und die notifizierenden Behörden über das Ergebnis informiert bzw. informieren.
Die Befugnisse der notifizierenden zuständigen Behörden werden durch diesen Absatz nicht berührt.*

(3) Verhält sich die Verwahrstelle trotz der von der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder den entsprechenden Behörden getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder weil die Behörden nicht innerhalb einer angemessenen Frist handeln, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des OGAW abträglich sein könnte oder anderweitig gegen die vorliegende Richtlinie verstößt, so können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Folgendes tun:

- a) Nach Unterrichtung der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder der entsprechenden Behörden ergreifen sie alle geeigneten Maßnahmen, die zum Schutz der Anleger des OGAW erforderlich sind, einschließlich der vorübergehenden Unterbindung der Annahme neuer Bestellungen bei OGAW in diesem Mitgliedstaat durch die Verwahrstelle; oder*
- b) sie befassen die ESMA mit der Angelegenheit, die im Rahmen der ihr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.“*

17. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Investmentgesellschaft erteilen einer Investmentgesellschaft eine Zulassung nur, wenn diese eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat oder wenn sie mit einem ausreichenden Anfangskapital von mindestens 300 000 EUR ausgestattet ist.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

18. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Herkunftsmitgliedstaat jeder Investmentgesellschaft verpflichtet die Investmentgesellschaften, die keine gemäß der vorliegenden Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, jederzeit die Aufsichtsvorschriften einzuhalten.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Investmentgesellschaften und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Vorschriften weiter zu präzisieren.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Leitlinien richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.“

19. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine aktuelle Fassung des Prospekts des übernehmenden OGAW, falls dieser in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,“

b) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der übernehmende OGAW ist gemäß Artikel 17c der Verordnung (EU) 2019/1156 für die Vermarktung seiner Anteile in sämtlichen Mitgliedstaaten gemeldet, in denen der übertragende OGAW entweder zugelassen oder gemäß Artikel 17c der Verordnung (EU) 2019/1156 für die Vermarktung seiner Anteile angezeigt ist, und“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die zuständigen Behörden gestatten dem übernehmenden OGAW, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Abschluss der Verschmelzung gemäß Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Artikeln 52 bis 55 abzuweichen.“

20. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe e wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wurde der übertragende oder der übernehmende OGAW gemäß Artikel 17c der Verordnung (EU) 2019/1156 gemeldet, so werden die in Absatz 3 genannten Informationen in der oder einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des jeweiligen OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Der OGAW, der die Informationen zu übermitteln hat, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Die Übersetzung gibt den Inhalt des Originals zuverlässig wieder.“

21. Artikel 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten bei Verschmelzungen zwischen OGAW abweichend von Artikel 84 Absatz 1 sicher, dass die zuständigen Behörden **über die Befugnis verfügen**, die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme **und** der Auszahlung von Anteilen verlangen oder gestatten **zu können**, wenn eine solche Aussetzung **im Interesse der** Anteilinhaber gerechtfertigt ist. ■

22. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) OGAW dürfen unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

Unter keinen Umständen darf ein OGAW bei diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften von den in seinen Vertragsbedingungen, seiner Satzung oder seinem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 52 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 52 nicht überschreitet. Investiert ein OGAW in indexbasierte Derivate, so dürfen diese Anlagen nicht für die Zwecke der in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen kombiniert werden.“

23. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegte Obergrenze von 5 % auf 10 % angehoben wird, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Sondervermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Sondervermögens nicht überschreitet. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf 35 % angehoben wird, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf 25 % angehoben wird, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die Anforderungen dieses Absatzes in der am Tag ihrer Emission gültigen Fassung erfüllten, oder wenn die Schuldverschreibungen der Definition des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ für gedeckte Schuldverschreibungen entsprechen.

¹ Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/2162/oj>).“

d) Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass OGAW kumulativ und bis zu einer Obergrenze von 20 % Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen.“

25. Artikel 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 52 gestatten die zuständigen Behörden einem OGAW, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Sondervermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats nachweisen kann, dass seine Anteilhaber einen Schutz genießen, der dem der Anteilhaber von OGAW, die die in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen einhalten, gleichwertig ist.

Diese OGAW halten Wertpapiere, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags ihres **Nettovermögens** nicht überschreiten.“

26. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden gestatten einem OGAW den Erwerb von Anteilen anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe e, sofern er höchstens 20 % seines **Nettovermögens** in Anteilen ein und desselben OGAW oder sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein OGAW Anteile eines anderen OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, **so müssen die Vermögenswerte des OGAW** für die Zwecke der in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen **nicht mit denen des anderen OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen** kombiniert werden.“

28. Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, gestatten zuständige Behörden neu zugelassenen OGAW, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach **der ersten Anlage des OGAW** von den Artikeln 52 bis 55 abzuweichen.“

29. Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er ■ über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so **kommen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1156, die Kapitel XI und Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie entsprechen, nicht für diesen Master-OGAW zur Anwendung.**“

30. Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Prospekt des Feeder-OGAW und des Master-OGAW“.

31. Artikel 63 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zusätzlich zu den in den Artikeln 74 und 82 formulierten Anforderungen übermittelt der Feeder-OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats den Prospekt einschließlich jeder einschlägigen Änderung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW.“

32. Artikel 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde der Feeder-OGAW gemäß Artikel 17c der Verordnung (EU) 2019/1156 gemeldet, so werden die in Absatz 1 genannten Informationen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des Feeder-OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Feeder-OGAW für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich ist. Die Übersetzung gibt den Inhalt des Originals zuverlässig wieder.“

33. Artikel 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die in Schema A von Anhang I vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthalten sind, die dem Prospekt gemäß Artikel 71 Absatz 1 als Anhang beizufügen sind.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Halbjahresbericht enthält die in den Abschnitten I bis IV des Schemas B von Anhang I vorgesehenen Angaben. Die Zahlenangaben müssen – wenn ein OGAW Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt – das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenausschüttung ausweisen.“

34. Artikel 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn ein OGAW sein Sondervermögen hauptsächlich in Kategorien von Anlageinstrumenten gemäß Artikel 50 investiert, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, oder wenn ein OGAW einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet **■**, so wird im Prospekt und gegebenenfalls in den Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle auf die Anlagestrategie des OGAW und seine Konzentration auf diese Anlagen hingewiesen.“

35. Artikel 75 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anlegern in der im Prospekt beschriebenen Form zur Verfügung gestellt. In jedem Fall wird den Anlegern eine Papierfassung des Jahres- und Halbjahresberichts auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.“

36. Kapitel IX Abschnitt 3 wird gestrichen.

37. Artikel 82b Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2028 sicher, dass Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften die in Artikel 68 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

38. In Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 gestatten die zuständigen Behörden einem OGAW die Aufnahme von Krediten, sofern es sich um Kredite handelt,“

39. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3b erhält folgende Fassung:

„(3b) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für dieses Ersuchen angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon unterrichten.“

b) Absatz 3d erhält folgende Fassung:

„(3d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 3b und 3c erhaltenen Informationen gibt die ESMA gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unverzüglich eine Stellungnahme zur Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b ab. Die ESMA übermittelt diese Stellungnahme den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.“

c) Absatz 3f erhält folgende Fassung:

„(3f) Die ESMA kann Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b und mit Angaben zu den Situationen ausarbeiten, die dazu führen könnten, dass die in Absatz 3b genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos beim OGAW verbleibt.“

40. Kapitel XI wird gestrichen.

41. Artikel 97 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Aufsicht über den OGAW sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zuständig; diese Aufsicht erfolgt gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 19 der vorliegenden Richtlinie. Für die Aufsicht über **die Einhaltung der Anforderungen, für die gemäß** Artikel 14a der Verordnung (EU) 2019/1156 die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW **zuständig sind**, sind jedoch die genannten zuständigen Behörden zuständig.“

42. In Artikel 98 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

43. Artikel 99a Buchstabe s erhält folgende Fassung:

„s) ein OGAW, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat vertreibt, es versäumt, das Verfahren nach Artikel 17c der Verordnung (EU) 2019/1156 einzuhalten.“

44. Artikel 101 Absatz 9 wird gestrichen.

45. Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Person ist zur Meldung der Tatsachen und Entscheidungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen einer Aufgabe im Sinne von Unterabsatz 1 Kenntnis erhält, die sie bei einem Unternehmen mit sich aus einem Kontrollverhältnis ergebenden engen Verbindungen zu dem OGAW oder dem Unternehmen, das an der Geschäftstätigkeit des OGAW mitwirkt, erfüllt, bei dem diese Person diese Aufgabe wahrnimmt.“

46. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 berührt nicht die Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, gemäß Artikel 14a der Verordnung (EU) 2019/1156 Maßnahmen gegen diesen OGAW zu ergreifen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft **und der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW** unverzüglich jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung, jede andere gegen einen OGAW ergriffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Aussetzung der Ausgabe, des Rückkaufs oder der Auszahlung seiner Anteile mit.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass es rechtlich möglich ist, auf ihrem Hoheitsgebiet alle Schriftstücke zuzustellen, die für die vom Herkunftsmitgliedstaat des OGAW gegen den **OGAW** gemäß Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen erforderlich sind.“

47. Die folgenden Artikel 110b bis 110d werden eingefügt:

„Artikel 110b

Koordinierungskollegien für große grenzüberschreitend tätige Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM

- (1) Bis zum [**Amt für Veröffentlichungen:** bitte Datum einfügen = **18** Monate nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie**] ermittelt die ESMA **Gruppen** von Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die **die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:**
- a) Der Gesamtwert **der Vermögenswerte, die in der Union von der Gruppe angehörenden** Verwaltungsgesellschaften und AIFM **verwaltet werden, beträgt mindestens 300 Mrd. EUR, berechnet als gleitender Durchschnitt der vorangegangenen 24 Monate, und**
 - b) **■ die der Gruppe angehörenden** Verwaltungsgesellschaften **oder** AIFM sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen **oder die Gruppe übt durch die Verwaltung oder den Vertrieb von OGAW oder AIF** in mehr als einem Mitgliedstaat **Vermögensverwaltungstätigkeiten aus.**

■

- (2) **Die ESMA veröffentlicht und führt ein Verzeichnis der gemäß Absatz 1 ermittelten Gruppen. Sie überprüft dieses Verzeichnis alle zwei Jahre.**

Bei der Überprüfung trägt die ESMA für die Zwecke einer Beratung gemäß Absatz 5 den Entwicklungen des Umfangs und der Struktur des Vermögensverwaltungssektors der Union sowie der Notwendigkeit Rechnung, sicherzustellen, dass dieser Artikel auf Gruppen beschränkt bleibt, deren Größe, Komplexität und grenzüberschreitende Tätigkeiten eine verstärkte Koordinierung der Aufsicht erfordern.

- (3) *Eine in dem Verzeichnis aufgeführte Gruppe unterliegt diesem Artikel bis zum Abschluss der nächsten zweijährlichen Überprüfung. Während dieses Zeitraums prüft das betreffende Koordinierungskollegium die Tätigkeiten und grenzüberschreitenden Geschäfte der Gruppe gemäß Absatz 8.*

Nach Abschluss der zweijährlichen Überprüfung streicht die ESMA die Gruppe aus dem Verzeichnis, wenn sie die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die ESMA legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Streichung wirksam wird, wobei sie ausreichend Zeit für die ordnungsgemäße Beendigung der fortlaufenden Arbeit des gemäß diesem Artikel eingerichteten Koordinierungskollegiums einräumt.

- (4) *Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck ‚Gruppe‘ ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU, wenn mindestens zwei dieser Gruppe angehörende Verwaltungsgesellschaften oder AIFM in der Union niedergelassen sind.*

■

- (5) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel [112a] zu erlassen, um den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert zu ändern, wobei sie Entwicklungen des Umfangs und der Struktur des Vermögensverwaltungssektors der Union sowie der Notwendigkeit Rechnung trägt, sicherzustellen, dass dieser Artikel auf Gruppen beschränkt bleibt, deren Größe, Komplexität und grenzüberschreitende Tätigkeiten eine verstärkte Koordinierung der Aufsicht erfordern.*

Bevor die ESMA die Kommission in Bezug auf eine Änderung des Schwellenwerts berät, konsultiert sie die zuständigen Behörden und fundiert ihre Beratung durch geeignete marktbezogene, aufsichtliche und statistische Nachweise.

- (6) **■** *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:*
- a) *die Methode zur Berechnung des Werts der Vermögenswerte gemäß Absatz 1 Buchstabe a, einschließlich der Behandlung gruppeninterner Verwaltungsvereinbarungen und der Vermeidung von Doppelzählungen;*
 - b) *die Stichtage, Datenquellen und Verfahren, die zur Ermittlung von Gruppen, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, zu verwenden sind;*

- c) *die Methode zur Ermittlung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die bzw. der den größten Anteil des Gesamtwerts der Vermögenswerte verwaltet, für die Zwecke des Absatzes 9;*
- d) *die Verfahren für die Erstellung, Führung und Aktualisierung des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses und*
- e) *die Kriterien, anhand deren für die Zwecke des Absatzes 9 Buchstabe c bestimmt wird, ob ein Aufnahmemitgliedstaat durch die grenzüberschreitenden Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft oder eines AIFM wesentlich beeinträchtigt wird.*

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorliegenden Absatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen.

- (7) *Die ESMA notifiziert den in Absatz 9 genannten zuständigen Behörden die Veröffentlichung oder Aktualisierung des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses innerhalb von 30 Kalendertagen. Für jede in das Verzeichnis aufgenommene Gruppe wird ein einziges Koordinierungskollegium eingerichtet. Das Koordinierungskollegium gilt zum Zeitpunkt dieser Notifizierung als eingerichtet.*

- (8) Das Koordinierungskollegium erleichtert die Konvergenz, die Zusammenarbeit, die Konsultation, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern in Bezug auf die der Gruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Es übt keine Aufsichts- oder Entscheidungsbefugnisse aus, die der ESMA oder einer zuständigen Behörde übertragen wurden.**

Das Koordinierungskollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung des Austauschs einschlägiger Informationen, Bewertungen und Ansichten in Bezug auf die Aufsicht;**
- b) Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Tätigkeiten, Governance, Risikomanagementregelungen und grenzüberschreitenden Geschäfte der Gruppe;**
- c) Ermittlung wesentlicher Unterschiede bei den Aufsichtskonzepten und -praktiken;**
- d) Ermittlung von Lücken, Doppelungen oder Unstimmigkeiten bei den Aufsichtstätigkeiten und**
- e) Erleichterung koordinierter Reaktionen auf wesentliche Entwicklungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen;**

- f) Prüfung von Vorbringen der Gruppe, in denen konkrete und mit Belegen ausgestattete Beispiele von Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts aufgezeigt werden, die sich aus Unterschieden bei den Aufsichtspraktiken zwischen den zuständigen Behörden ergeben.*

Das Koordinierungskollegium darf Informationen über OGAW oder AIF nur insoweit berücksichtigen, als dies für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(9) Mitglieder des Koordinierungskollegiums sind

- a) die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats, die für die Beaufsichtigung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines AIFM, die bzw. der der Gruppe angehört, zuständig ist;*
- b) die ESMA und*
- c) die zuständige Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaats, in dem eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM, die bzw. der der Gruppe angehört, wesentliche grenzüberschreitende Tätigkeiten durchführt.*

Den Vorsitz im Koordinierungskollegium führt die zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM der Gruppe zuständig ist, die den größten Anteil des Gesamtwerts der Vermögenswerte gemäß Absatz 1 Buchstabe a verwaltet.

Der Vorsitz bereitet die Tagesordnung jeder Sitzung vor und schlägt eine Teilnehmerliste vor.

Die ESMA leistet administrative Unterstützung und Sekretariatsunterstützung, einschließlich der Koordinierung der rechtzeitigen Übermittlung der Tagesordnung, Sitzungsdokumente und Einladungen an die Mitglieder und Teilnehmer.

Wird der größte Anteil von zwei oder mehr Verwaltungsgesellschaften oder AIFM verwaltet, so ernennen die betreffenden zuständigen Behörden den Vorsitz aus ihrer Mitte. Erzielen sie innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Einigung, so ernennt die ESMA den Vorsitz nach Konsultation der betreffenden zuständigen Behörden.

Die ESMA unterstützt den Vorsitz bei der Erleichterung der wirksamen Arbeit des Koordinierungskollegiums, einschließlich durch administrative, analytische und die Koordinierung betreffende Unterstützung. Zu diesem Zweck kann die ESMA Analysen und Bewertungen von Angelegenheiten durchführen, die in den Zuständigkeitsbereich des Koordinierungskollegiums fallen, sowie Berichte und Stellungnahmen erstellen, um die Arbeit des Koordinierungskollegiums zu unterstützen.

- (10) Der Vorsitz kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Koordinierungskollegiums eine Behörde oder Stelle zur Teilnahme an einer Sitzung einladen, wenn ihre Teilnahme für die zu prüfenden Fragen von wesentlicher Bedeutung ist und in einem angemessenen Verhältnis zum wirksamen und effizienten Funktionieren des Koordinierungskollegiums steht.*

Eine gemäß Unterabsatz 1 eingeladene Behörde oder Stelle nimmt nur in Bezug auf die Angelegenheit teil, aufgrund derer sie eingeladen wurde. Eine Behörde eines Drittlands darf nur dann eingeladen werden, wenn eine angemessene Kooperationsvereinbarung besteht und gewährleistet ist, dass die ihr übermittelten Informationen zumindest in dem im Unionsrecht festgelegten Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Informationen dürfen nur insoweit offengelegt werden, als dies für die Angelegenheit, aufgrund derer sie eingeladen wurde, erforderlich ist.

- (11) Die Mitglieder des Koordinierungskollegiums treffen schriftliche Vereinbarungen über seine Arbeitsweise. In den Vereinbarungen werden die praktische Organisation des Koordinierungskollegiums, die auszutauschenden Informationen, die Behandlung vertraulicher Informationen, die Zusammenarbeit mit der Gruppe und Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Doppelung der Berichterstattung, Informationsanfragen und Aufsichtstätigkeiten festgelegt. Sie werden regelmäßig und nach jeder wesentlichen Änderung der Struktur oder der Tätigkeiten der Gruppe überprüft.*

Werden die schriftlichen Vereinbarungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung des Koordinierungskollegiums getroffen, so erlässt der Vorsitz nach Konsultation der Mitglieder und der ESMA vorläufige Vereinbarungen auf der Grundlage des in Absatz 15 genannten Musters. Durch die vorläufigen Vereinbarungen werden weder die Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder geändert noch werden ihnen dadurch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

- (12) Der Vorsitz kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Koordinierungskollegiums Vertreter der Gruppe zur Teilnahme an einer Sitzung oder einem Teil davon einladen, wenn dies die Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen würde. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf die Bereitstellung von Sachinformationen, die Klärung zu prüfender Fragen, Beispiele von Hindernissen für den Binnenmarkt, die sich aus Unterschieden bei den Aufsichtspraktiken zwischen den zuständigen Behörden ergeben, und den Gedankenaustausch im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder grenzüberschreitenden Geschäften der Gruppe.**

Vertreter der Gruppe nehmen weder an den Beratungen der Mitglieder des Koordinierungskollegiums teil noch erhalten sie vertrauliche aufsichtliche Informationen zu den Bewertungen, geplanten Maßnahmen oder internen Beratungen eines Mitglieds.

- (13) Das Koordinierungskollegium erfasst Stellungnahmen, Angelegenheiten, die einer weiteren aufsichtlichen Prüfung und Konvergenz bedürfen, und jegliche Unterschiede, Doppelungen oder Lücken bei der Aufsicht, die im Laufe seiner Arbeit festgestellt werden. Werden solche Punkte festgestellt, bemühen sich die Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten nach besten Kräften, sie angemessen zu berücksichtigen und anzugehen. Stellungnahmen des Koordinierungskollegiums sind nicht bindend und berühren nicht die Befugnisse, die Zuständigkeiten oder die Beschlussfassungsautonomie seiner Mitglieder.**

- (14) *Die ESMA nutzt die durch ihre Beteiligung an Koordinierungskollegien gewonnenen horizontalen Erkenntnisse, um unnötige Doppelungen, Regulierungslücken, Unstimmigkeiten und andere Hindernisse für ein effizientes und kohärentes Funktionieren des Aufsichts- und Regulierungsrahmens der Union zu ermitteln. Die ESMA kann diese Punkte gegebenenfalls durch die ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Instrumente zur Angleichung der Aufsicht angehen.*
- (15) *Die ESMA gibt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 heraus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:*
- a) die praktischen Modalitäten, die für die einheitliche Einrichtung und Arbeitsweise der Koordinierungskollegien erforderlich sind;*
 - b) ein Muster für die in Absatz 11 genannten schriftlichen Vereinbarungen;*
 - c) Kriterien zur Bestimmung der wesentlichen Bedeutung für die Zwecke des Absatzes 10;*
 - d) Vorkehrungen zur Vermeidung einer unnötigen Doppelung der Berichterstattung, Informationsanfragen und Aufsichtstätigkeiten;*
 - e) Vorkehrungen für die Zusammenarbeit mit Gruppen und*

f) die Form, in der wesentliche horizontale Bemerkungen an zuständige Behörden übermittelt werden können, die nicht Mitglieder des betreffenden Kollegiums sind.

(16) Die Einrichtung oder Arbeit eines Koordinierungskollegiums berührt nicht die Aufgaben, Befugnisse oder Zuständigkeiten, die der ESMA oder den zuständigen Behörden durch die vorliegende Richtlinie, die Richtlinie 2011/61/EU, die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder nationale Rechtsvorschriften übertragen wurden.

Artikel 110c

Befugnisse der ESMA zur Behandlung grenzüberschreitender Fragen

- (1) Die ESMA ermittelt laufend uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden **und gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden** des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch Verwaltungsgesellschaften gemäß **Kapitel III** Abschnitt 4 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.*
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet **das Direktorium** mit den betreffenden zuständigen Behörden **und gegebenenfalls den betreffenden Aufsichtsbehörden** zusammen und holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln.*

Stellt **das Direktorium** gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt es den jeweils zuständigen Behörden **und gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden** Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor. **Die Korrekturmaßnahmen sind nicht bindend und enthalten Angaben zu dem betreffenden Problem, dem angestrebten Ergebnis und einer angemessenen Frist für die Behebung des Problems.**

- (3) Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme, trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden **und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörden** diese Korrekturmaßnahmen nicht umsetzen, fort, **so kann das Direktorium dem Rat der Aufseher** in den folgenden Fällen **einen begründeten Vorschlag für die Ausübung einer oder mehrerer der ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse durch sie vorlegen:**

- a) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft hindern eine Verwaltungsgesellschaft daran oder beabsichtigen, sie daran zu hindern, OGAW in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese Verwaltung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie stehen,

- b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 1 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie stehen, **und zwar ohne objektive und hinreichend genau bezeichnete Gründe im Zusammenhang mit der Eignung oder Kapazität der Verwahrstelle, ihre Aufgaben in Bezug auf den betreffenden OGAW wahrzunehmen, oder in einer anderen Weise, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/1156 steht;**
- c) eine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

I

- (5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4.

Artikel 110d

Streitbeilegung

Herrscht zwischen den zuständigen Behörden Uneinigkeit über eine Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden in Bereichen, in denen diese Richtlinie eine Zusammenarbeit oder Koordinierung der zuständigen Behörden aus mehr als einem Mitgliedstaat vorschreibt, können eine oder mehrere zuständige Behörden die Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig wird.“

48. Artikel 117 Unterabsatz 3 wird gestrichen.
49. Artikel 118 Absatz 2 wird gestrichen.
50. Anhang II erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Richtlinie.

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe aea wird gestrichen.

b) Die folgenden Buchstaben av und aw werden angefügt:

„av) ‚EU-Gruppe eines AIFM und einer Verwaltungsgesellschaft‘ ist in Bezug auf einen bestimmten AIFM oder eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die aus Folgendem besteht:

a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,

b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß der vorliegenden Richtlinie zugelassen sind,

- c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,
- d) Kreditinstitute im Sinne von **Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten **Verordnung** zugelassen sind;
- aw) ‚OGAW-Verwaltungsgesellschaft‘ bezeichnet eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des **Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b** der Richtlinie 2009/65/EG.

¹ ³² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

- 1 ³³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).
- 1 ³⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).
- 1 **Verordnung (EU) Nr. 575/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über **Aufsichtsanforderungen an** Kreditinstitute und zur Änderung der **Verordnung (EU) Nr. 648/2012** (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).“

2. In Artikel 6 Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein externer AIFM – zusätzlich zur Verwaltung von AIF – die Zulassung für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen erhalten kann:“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird **geändert**:

„(2a) ■

Der Antrag auf Zulassung eines AIFM, der sich für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu **derselben** EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung eines AIFM darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der AIFM davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Folgendes zu präzisieren:

- a) ■ die Angaben, die der zuständigen Behörde in dem Antrag auf Zulassung des AIFM, einschließlich des Geschäftsplans, vorzulegen sind;

- b) **die Bedingungen in Bezug auf** die Verfahren und Fristen, die als Teil des Antrags auf Zulassung des AIFM **gemäß diesem Artikel** einzuhalten sind, **einschließlich der Kriterien, nach denen ein Antrag für die Zwecke dieser Fristen als vollständig gilt, und**
- c) die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der **unter Buchstabe a genannten** Informationen.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.

Die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen hindert die zuständigen Behörden nicht daran, von Fall zu Fall zusätzliche Informationen anzufordern, die sie für die Bewertung eines Antrags unter Berücksichtigung der Art, der Komplexität und der besonderen Umstände des Falls für erforderlich halten.

Die ESMA entwickelt IT-Lösungen, einschließlich **Standardvorlagen**, Datenstandards, Formaten und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen.“

4. In Artikel 8 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zuständige Behörde, die einem der folgenden AIFM die Zulassung erteilt hat, die zuständigen Behörden der anderen beteiligten Mitgliedstaaten über diese Zulassung unterrichtet:“

5. Artikel 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden AIFM die Bereitstellung von bis zu 50 % der in Absatz 3 genannten zusätzlichen Eigenmittel nicht vorschreiben, wenn diese über eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder in einem Drittland, sofern es dort Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden dem Unionsrecht gleichwertig sind.“

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Mitgliedstaat zugelassenen AIFM die Wohlverhaltensregeln jederzeit einhalten. Diese Wohlverhaltensregeln stellen sicher, dass AIFM:“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Wohlverhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Leitlinien richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.“

7. Artikel 14 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Wenn ein AIFM einen AIF auf Initiative eines Dritten verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich der Fälle, in denen dieser AIF den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder ein AIFM einen als Initiator auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 20 benennt, unterrichtet der AIFM die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats zum Zeitpunkt der Zulassung darüber und weist den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats auf Verlangen unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte nach, dass er Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels einhält. Der AIFM weist insbesondere nach, welche angemessenen Schritte er unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie er diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des AIF und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

8. Artikel 16 Absatz 2i erhält folgende Fassung:

„(2i) Die ESMA legt der Kommission die in Absatz 2f des vorliegenden Artikels genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Absatz 2g des vorliegenden Artikels genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2025.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 2f und 2g gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen.“

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass AIFM die Aufsichtsvorschriften jederzeit einhalten.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für AIFM und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.

Bei der Entwicklung der in diesem Absatz genannten Leitlinien richtet die ESMA ein zeitlich befristetes gemeinsames Projektteam aus Vertretern der zuständigen Behörden ein, die über einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.“

10. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

-a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Überträgt der AIFM die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen an ein oder mehrere Unternehmen, die zu derselben EU-Gruppe gehören, so findet Absatz 1 Buchstaben a und f keine Anwendung.“

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Haftung des AIFM **oder der Verwahrstelle** gegenüber seinen bzw. ihren Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen hat – oder durch eine weitere Unterbeauftragung – oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben an ein oder mehrere Unternehmen innerhalb **derselben** EU-Gruppe **übertragen** hat. Der AIFM darf die Aufgaben oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb **derselben** EU-Gruppe nicht in einem Umfang übertragen oder in Anspruch nehmen, der dazu führt, dass er im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

aa) *In Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:*

„Gehört der Unterbeauftragte derselben EU-Gruppe an wie der AIFM und der Beauftragte, so findet Absatz 1 Buchstaben a, b und f keine Anwendung.

Wird eine in Anhang I genannte Aufgabe oder eine in Artikel 6 Absatz 4 genannte Dienstleistung weiter übertragen, so gilt der vorstehende Unterabsatz auf jeder nachfolgenden Ebene nur dann, wenn jedes Unternehmen in der betreffenden Übertragungskette derselben EU-Gruppe angehört wie der AIFM.

Wird eine Aufgabe oder Dienstleistung an ein Unternehmen übertragen oder weiter übertragen, das nicht derselben EU-Gruppe angehört, so gilt Absatz 1 Unterabsatz 1 in vollem Umfang für diese Übertragung oder Weiterübertragung und für jede spätere Weiterübertragung durch dieses Unternehmen.“

11. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) ein Kreditinstitut mit Sitz in der Union, das gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen ist,

b) eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zur Erbringung der Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, oder“

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich gestatten die zuständigen Behörden, dass für AIF, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Absatz 8 Buchstabe a verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 26 möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, die Verwahrstelle eine Stelle sein kann, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, für die diese Stelle einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt, die ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten können, um es ihr zu ermöglichen, die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle wirksam auszuführen und die mit diesen Funktionen einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen.“

b) In Absatz 5 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann **ein Mitgliedstaat** einem AIFM, **der AIF mit Sitz in diesem Mitgliedstaat verwaltet, gestatten**, eine Verwahrstelle zu bestellen, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ■ hat oder dort niedergelassen ist, sofern die Verwahrstelle unter eine der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien fällt und ordnungsgemäß für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen **ist und im Herkunftsmitgliedstaat der Verwahrstelle als Verwahrstelle beaufsichtigt wird.** ■

Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der ESMA und der Kommission mit. Die ESMA erstellt und führt eine Liste dieser Mitgliedstaaten, übermittelt sie den nationalen zuständigen Behörden und veröffentlicht sie auf der Website der ESMA.

Die in Unterabsatz 2 genannte Verwahrstelle unterliegt auf der Grundlage ihrer Bestellung bei AIF, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, keinen zusätzlichen Regulierungs- oder Aufsichtsanforderungen.

Wird eine Verwahrstelle gemäß Unterabsatz 2 bestellt, so hält sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben in Bezug auf den AIF die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für diesen AIF in seinem Herkunftsmitgliedstaat gelten, sowie alle rechtmäßigen Weisungen ein, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF in Bezug auf diesen AIF erteilt wurden. Die Verwahrstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle.“

c) Absatz 5a wird gestrichen,

ca) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

„Die Verwahrstelle stellt der für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörde oder den für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden des AIF und dem AIFM auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die für die Ausübung der jeweiligen Aufgaben der Behörden gemäß der vorliegenden Richtlinie erforderlich sein können.

Handelt es sich bei der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder den für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des AIF und den zuständigen Behörden des AIFM um unterschiedliche Behörden, so tauschen sie unverzüglich alle Informationen aus, die sie gemäß diesem Artikel oder auf andere Weise in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erhalten haben, soweit diese Informationen für die Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind. “

cb) In Absatz 16 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Verwahrstelle unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF und den AIFM unverzüglich über jede erhebliche Verletzung der für den AIF geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF auferlegten Anforderung oder einer Bestimmung des AIF-Prospekts.“

12. In Artikel 22 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Der Jahresbericht muss Folgendes enthalten:“

13. In Artikel 29 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die zusätzlichen Informationen, die gemäß Absatz 1 in den Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens oder des AIF aufgenommen werden müssen, müssen einen Bericht über die Lage am Ende des von dem Jahresbericht abgedeckten Zeitraums enthalten, in dem der Geschäftsverlauf des nicht börsennotierten Unternehmens so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Bericht enthält außerdem Angaben zu Folgendem:“

14. In Kapitel VI erhält die Überschrift folgende Fassung:

„RECHT DER EU-AIFM AUF VERWALTUNG VON EU-AIF IN DER UNION“

15. Die Artikel 30a, 31, 32 und 32a werden gestrichen.

16. Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln binnen 15 **Arbeitstagen** nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 oder binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 die vollständigen Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM der vorliegenden Richtlinie entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM im Allgemeinen sich an die vorliegende Richtlinie hält.“

17. Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU-AIFM Anteile der von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF und von EU-Feeder-AIF an professionelle Anleger in der Union vertreiben kann, wenn der Master-AIF kein von einem zugelassenen EU-AIFM verwalteter EU-AIF ist, sobald die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 10 eingehalten werden.“

18. In Artikel 36 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 35 können Mitgliedstaaten einem zugelassenen EU-AIFM den ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet erfolgenden Vertrieb von Anteilen an einem von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF sowie von EU-Feeder-AIF an professionelle Anleger gestatten, wenn der Master-AIF kein von einem zugelassenen EU-AIFM verwalteter EU-AIF ist, sofern folgende Voraussetzungen eingehalten sind:“

19. Artikel 43a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahmemitgliedstaaten verlangen von einem AIFM keine physische Präsenz in ihrem Hoheitsgebiet oder die Benennung eines Dritten in diesem Aufnahmemitgliedstaat für die Zwecke des Absatzes 1 oder für andere Zwecke im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des AIFM in diesem Aufnahmemitgliedstaat.“

20. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über einen AIFM obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, unabhängig davon, ob der AIFM AIF in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet oder vertreibt; die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/1156, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung des AIFM übertragen, bleiben hiervon unberührt.“

- (2) Die Überwachung der Einhaltung der Artikel 12 und 14 durch einen AIFM obliegt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, wenn der AIFM AIF über eine Zweigniederlassung in diesem Mitgliedstaat verwaltet.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM können von einem AIFM, der in seinem Hoheitsgebiet AIF verwaltet – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt –, die Vorlage von Informationen verlangen, die erforderlich sind, um zu beaufsichtigen, dass die maßgeblichen Bestimmungen, für die diese zuständigen Behörden verantwortlich sind, durch den AIFM eingehalten werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die feststellen, dass ein AIFM, der in seinem Hoheitsgebiet AIF verwaltet – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt –, gegen eine der Bestimmungen, hinsichtlich derer sie für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind, verstößt, fordern den betreffenden AIFM auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend.“

d) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

- „(7) Zuständige Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM, die klare und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass der AIFM, der in ihrem Hoheitsgebiet AIF verwaltet – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt – gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, hinsichtlich derer sie nicht für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind, teilen ihre Erkenntnisse den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mit, die geeignete Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls von den entsprechenden Aufsichtsbehörden in Drittländern zusätzliche Informationen anfordern.
- (8) Verhält sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 7 getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM nicht rechtzeitig handelt, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des Marktes im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM eindeutig abträglich ist, so können die in Absatz 7 erwähnten zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des Marktes im Aufnahmemitgliedstaat zu schützen.“

21. Die folgenden Artikel 47a bis **47b** werden eingefügt:

„Artikel 47a

Koordinierungskollegien für große grenzüberschreitend tätige Gruppen von **Verwaltungsgesellschaften und AIFM**

(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **18** Monate nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie**] ermittelt die ESMA **Gruppen** von Verwaltungsgesellschaften **und AIFM, die die beiden** folgenden Bedingungen **erfüllen:**

- a) Der Gesamtwert **der Vermögenswerte, die in der Union von der Gruppe angehörenden** Verwaltungsgesellschaften **und AIFM verwaltet werden, beträgt mindestens 300 Mrd. EUR, berechnet als gleitender Durchschnitt der vorangegangenen 24 Monate, und**
- b) **die der Gruppe angehörenden** Verwaltungsgesellschaften **oder AIFM** sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen **oder die Gruppe übt durch die Verwaltung oder den Vertrieb von OGAW oder AIF** in mehr als einem Mitgliedstaat **Vermögensverwaltungstätigkeiten aus.**

■

- (2) *Die ESMA veröffentlicht und führt ein Verzeichnis der gemäß Absatz 1 ermittelten Gruppen. Sie überprüft dieses Verzeichnis alle zwei Jahre.*

„(2a) Bei der Überprüfung trägt die ESMA für die Zwecke einer Beratung gemäß Absatz 5 den Entwicklungen des Umfangs und der Struktur des Vermögensverwaltungssektors der Union sowie der Notwendigkeit Rechnung, sicherzustellen, dass dieser Artikel auf Gruppen beschränkt bleibt, deren Größe, Komplexität und grenzüberschreitende Tätigkeiten eine verstärkte Koordinierung der Aufsicht erfordern.

- (3) *Eine in dem Verzeichnis aufgeführte Gruppe unterliegt diesem Artikel bis zum Abschluss der nächsten zweijährlichen Überprüfung. Während dieses Zeitraums prüft das betreffende Koordinierungskollegium die Tätigkeiten und grenzüberschreitenden Geschäfte der Gruppe gemäß Absatz 8.*

Nach Abschluss der zweijährlichen Überprüfung streicht die ESMA die Gruppe aus dem Verzeichnis, wenn sie die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die ESMA legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Streichung wirksam wird, wobei sie ausreichend Zeit für die ordnungsgemäße Beendigung der fortlaufenden Arbeit des gemäß diesem Artikel eingerichteten Koordinierungskollegiums einräumt.

- (4) *Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck ‚Gruppe‘ ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU, wenn mindestens zwei dieser Gruppe angehörende Verwaltungsgesellschaften oder AIFM in der Union niedergelassen sind.*

■

- (5) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel [56] zu erlassen, um den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert zu ändern, wobei sie Entwicklungen des Umfangs und der Struktur des Vermögensverwaltungssektors der Union sowie der Notwendigkeit Rechnung trägt, sicherzustellen, dass dieser Artikel auf Gruppen beschränkt bleibt, deren Größe, Komplexität und grenzüberschreitende Tätigkeiten eine verstärkte Koordinierung der Aufsicht erfordern.*

Bevor die ESMA die Kommission in Bezug auf eine Änderung des Schwellenwerts berät, konsultiert sie die zuständigen Behörden und fundiert ihre Beratung durch geeignete marktbezogene, aufsichtliche und statistische Nachweise.

■

- (6) **■** Die ESMA *arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:*
- a) *die Methode zur Berechnung des Werts der Vermögenswerte gemäß Absatz 1 Buchstabe a, einschließlich der Behandlung gruppeninterner Verwaltungsvereinbarungen und der Vermeidung von Doppelzählungen;*
 - b) *die Stichtage, Datenquellen und Verfahren, die zur Ermittlung von Gruppen, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, zu verwenden sind;*
 - c) *die Methode zur Ermittlung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die bzw. der den größten Anteil des Gesamtwerts der Vermögenswerte verwaltet, für die Zwecke des Absatzes 9;*
 - d) *die Verfahren für die Erstellung, Führung und Aktualisierung des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses und*
 - e) *die Kriterien, anhand deren für die Zwecke des Absatzes 9 Buchstabe c bestimmt wird, ob ein Aufnahmemitgliedstaat durch die grenzüberschreitenden Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft oder eines AIFM wesentlich beeinträchtigt wird.*

Die ESMA *legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen] vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorliegenden Absatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen.

- (7) *Die ESMA notifiziert den in Absatz 9 genannten zuständigen Behörden die Veröffentlichung oder Aktualisierung des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses innerhalb von 30 Kalendertagen. Für jede in das Verzeichnis aufgenommene Gruppe wird ein einziges Koordinierungskollegium eingerichtet. Das Koordinierungskollegium gilt zum Zeitpunkt dieser Notifizierung als eingerichtet.*
-
- (8) *Das Koordinierungskollegium erleichtert die Konvergenz, die Zusammenarbeit, die Konsultation, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern in Bezug auf die der Gruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Es übt keine Aufsichts- oder Entscheidungsbefugnisse aus, die der ESMA oder einer zuständigen Behörde übertragen wurden.* ■

Das Koordinierungskollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung des Austauschs einschlägiger Informationen, Bewertungen und Ansichten in Bezug auf die Aufsicht;***
- b) Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Tätigkeiten, Governance, Risikomanagementregelungen und grenzüberschreitenden Geschäfte der Gruppe;***
- c) Ermittlung wesentlicher Unterschiede bei den Aufsichtskonzepten und -praktiken;***
- d) Ermittlung von Lücken, Doppelungen oder Unstimmigkeiten bei den Aufsichtstätigkeiten und***
- e) Erleichterung koordinierter Reaktionen auf wesentliche Entwicklungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen;***
- f) Prüfung von Vorbringen der Gruppe, in denen konkrete und mit Belegen ausgestattete Beispiele von Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts aufgezeigt werden, die sich aus Unterschieden bei den Aufsichtspraktiken zwischen den zuständigen Behörden ergeben.***

Das Koordinierungskollegium darf Informationen über OGAW oder AIF nur insoweit berücksichtigen, als dies für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(9) Mitglieder des Koordinierungskollegiums sind

- a) die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats, die für die Beaufsichtigung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines AIFM, die bzw. der der Gruppe angehört, zuständig ist;**
- b) die ESMA und**
- c) die zuständige Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaats, in dem eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM, die bzw. der der Gruppe angehört, wesentliche grenzüberschreitende Tätigkeiten durchführt.**

Den Vorsitz im Koordinierungskollegium führt die zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM der Gruppe zuständig ist, die den größten Anteil des Gesamtwerts der Vermögenswerte gemäß Absatz 1 Buchstabe a verwaltet.

Der Vorsitz bereitet die Tagesordnung jeder Sitzung vor und schlägt eine Teilnehmerliste vor.

Die ESMA leistet administrative Unterstützung und Sekretariatsunterstützung, einschließlich der Koordinierung der rechtzeitigen Übermittlung der Tagesordnung, Sitzungsdokumente und Einladungen an die Mitglieder und Teilnehmer.

Wird der größte Anteil von zwei oder mehr Verwaltungsgesellschaften oder AIFM verwaltet, so ernennen die betreffenden zuständigen Behörden den Vorsitz aus ihrer Mitte. Erzielen sie innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Einigung, so ernennt die ESMA den Vorsitz nach Konsultation der betreffenden zuständigen Behörden.

Die ESMA unterstützt den Vorsitz bei der Erleichterung der wirksamen Arbeit des Koordinierungskollegiums, einschließlich durch administrative, analytische und die Koordinierung betreffende Unterstützung. Zu diesem Zweck kann die ESMA Analysen und Bewertungen von Angelegenheiten durchführen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kollegiums fallen, sowie Berichte und Stellungnahmen erstellen, um die Arbeit des Kollegiums zu unterstützen.

- (10) Der Vorsitz kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Koordinierungskollegiums eine Behörde oder Stelle zur Teilnahme an einer Sitzung einladen, wenn ihre Teilnahme für die zu prüfenden Fragen von wesentlicher Bedeutung ist und in einem angemessenen Verhältnis zum wirksamen und effizienten Funktionieren des Koordinierungskollegiums steht.*

Eine gemäß Unterabsatz 1 eingeladene Behörde oder Stelle nimmt nur in Bezug auf die Angelegenheit teil, aufgrund derer sie eingeladen wurde. Eine Behörde eines Drittlands darf nur dann eingeladen werden, wenn eine angemessene Kooperationsvereinbarung besteht und gewährleistet ist, dass die ihr übermittelten Informationen zumindest in dem im Unionsrecht festgelegten Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Informationen dürfen nur insoweit offengelegt werden, als dies für die Angelegenheit, aufgrund derer sie eingeladen wurde, erforderlich ist.

- (11) Die Mitglieder des Koordinierungskollegiums treffen schriftliche Vereinbarungen über seine Arbeitsweise. In den Vereinbarungen werden die praktische Organisation des Koordinierungskollegiums, die auszutauschenden Informationen, die Behandlung vertraulicher Informationen, die Zusammenarbeit mit der Gruppe und Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Doppelung der Berichterstattung, Informationsanfragen und Aufsichtstätigkeiten festgelegt. Sie werden regelmäßig und nach jeder wesentlichen Änderung der Struktur oder der Tätigkeiten der Gruppe überprüft.**

Werden die schriftlichen Vereinbarungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung des Koordinierungskollegiums getroffen, so erlässt der Vorsitz nach Konsultation der Mitglieder und der ESMA vorläufige Vereinbarungen auf der Grundlage des in Absatz 15 genannten Musters. Durch die vorläufigen Vereinbarungen werden weder die Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder geändert noch werden ihnen dadurch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

- (12) Der Vorsitz kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Koordinierungskollegiums Vertreter der Gruppe zur Teilnahme an einer Sitzung oder einem Teil davon einladen, wenn dies die Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen würde. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf die Bereitstellung von Sachinformationen, die Klärung zu prüfender Fragen, Beispiele von Hindernissen für den Binnenmarkt, die sich aus Unterschieden bei den Aufsichtspraktiken zwischen den zuständigen Behörden ergeben, und den Gedankenaustausch im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder grenzüberschreitenden Geschäften der Gruppe.**

Vertreter der Gruppe nehmen weder an den Beratungen der Mitglieder des Koordinierungskollegiums teil noch erhalten sie vertrauliche aufsichtliche Informationen zu den Bewertungen, geplanten Maßnahmen oder internen Beratungen eines Mitglieds.

- (13) Das Koordinierungskollegium erfasst Stellungnahmen, Angelegenheiten, die einer weiteren aufsichtlichen Prüfung und Konvergenz bedürfen, und jegliche Unterschiede, Doppelungen oder Lücken bei der Aufsicht, die im Laufe seiner Arbeit festgestellt werden. Werden solche Punkte festgestellt, bemühen sich die Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten nach besten Kräften, sie angemessen zu berücksichtigen und anzugehen. Stellungnahmen des Koordinierungskollegiums sind nicht bindend und berühren nicht die Befugnisse, die Zuständigkeiten oder die Beschlussfassungsautonomie seiner Mitglieder.*
- (14) Die ESMA nutzt die durch ihre Beteiligung an Koordinierungskollegien gewonnenen horizontalen Erkenntnisse, um unnötige Doppelungen, Regulierungslücken, Unstimmigkeiten und andere Hindernisse für ein effizientes und kohärentes Funktionieren des Aufsichts- und Regulierungsrahmens der Union zu ermitteln. Die ESMA kann diese Punkte gegebenenfalls durch die ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Instrumente zur Angleichung der Aufsicht angehen.*

- (15) *Die ESMA gibt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 heraus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:*
- a) die praktischen Modalitäten, die für die einheitliche Einrichtung und Arbeitsweise der Koordinierungskollegien erforderlich sind;*
 - b) ein Muster für die in Absatz 11 genannten schriftlichen Vereinbarungen;*
 - c) Kriterien zur Bestimmung der wesentlichen Bedeutung für die Zwecke des Absatzes 10;*
 - d) Vorkehrungen zur Vermeidung einer unnötigen Doppelung der Berichterstattung, Informationsanfragen und Aufsichtstätigkeiten;*
 - e) Vorkehrungen für die Zusammenarbeit mit Gruppen und*
 - f) die Form, in der wesentliche horizontale Bemerkungen an zuständige Behörden übermittelt werden können, die nicht Mitglieder des betreffenden Kollegiums sind.*
- (16) *Die Einrichtung oder Arbeit eines Koordinierungskollegiums berührt nicht die Aufgaben, Befugnisse oder Zuständigkeiten, die der ESMA oder den zuständigen Behörden durch die vorliegende Richtlinie, die Richtlinie 2009/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder nationale Rechtsvorschriften übertragen wurden.*

Befugnisse der ESMA zur Behandlung grenzüberschreitender Fragen

- (1) Die ESMA ■ ermittelt laufend uneinheitliche, doppelte, redundante und mangelhafte Aufsichtsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden **oder gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden** des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats ausgehen und die wirksame Ausübung der Pass-Rechte durch AIFM gemäß Artikel 33 dieser Richtlinie und durch Verwahrstellen, die ihre Aufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 5 grenzüberschreitend wahrnehmen, behindern.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeitet **das Direktorium** mit den betreffenden zuständigen Behörden **und gegebenenfalls den betreffenden Aufsichtsbehörden** zusammen und holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, um bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme zu ermitteln.

Stellt **das Direktorium** gemäß Unterabsatz 1 bestehende oder potenzielle grenzüberschreitende Probleme fest, schlägt es den jeweils zuständigen Behörden **und gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden** Korrekturmaßnahmen zu deren Beseitigung vor. **Die Korrekturmaßnahmen sind nicht bindend und enthalten Angaben zu dem betreffenden Problem, dem angestrebten Ergebnis und einer angemessenen Frist für die Behebung des Problems.**

- (3) Bestehen die nach Absatz 2 festgestellten Probleme, trotz der in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen oder weil die jeweils zuständigen Behörden **und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörden** diese nicht umsetzen, fort, so **kann das Direktorium dem Rat der Aufseher zumindest** in den folgenden Fällen **einen begründeten Vorschlag für die Ausübung einer oder mehrerer der ESMA** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse **durch die ESMA vorlegen:**
- a) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM hindern einen AIFM daran oder beabsichtigen, ihn daran zu hindern, AIF in ihrem Hoheitsgebiet zu verwalten, oder legen für diese Verwaltung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie stehen;
 - b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder diejenigen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF verhindern die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 niedergelassenen Verwahrstelle oder beabsichtigen, die Bestellung zu verhindern, oder legen für diese Bestellung Anforderungen fest, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie stehen, **und zwar ohne objektive und hinreichend genau bezeichnete Gründe im Zusammenhang mit der Eignung oder Kapazität der Verwahrstelle, ihre Aufgaben in Bezug auf den betreffenden AIF wahrzunehmen, oder in einer anderen Weise, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/1156 steht;**

- c) ein AIFM oder eine Verwahrstelle führt grenzüberschreitende Aufgaben durch oder erbringt grenzüberschreitende Dienstleistungen oder beabsichtigt, dies zu tun, ohne dabei mit dem Unionsrecht in Einklang zu stehen.

Die Verpflichtung, mindestens eine der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse auszuüben, berührt nicht die Möglichkeit der ESMA, von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen außerhalb des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens Gebrauch zu machen.

■

- (5) Die ESMA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 3.“

22. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5g erhält folgende Fassung:

„(5g) **Gestattet der Herkunftsmitgliedstaat** eines AIF **dem AIFM dieses AIF** gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 **die Bestellung einer** Verwahrstelle, **die ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung** in einem anderen Mitgliedstaat als dem **Herkunftsmitgliedstaat** des AIF **hat**, und haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF oder – falls der AIF keiner Regulierung unterliegt – die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, begründeten Anlass zu der **Annahme**, dass eine Verwahrstelle, die nicht der Aufsicht dieser zuständigen Behörden unterliegt, gegen die vorliegende Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen diese zuständigen Behörden dies der ESMA und **der für die Beaufsichtigung der** betreffenden Verwahrstelle zuständigen **Behörde oder den entsprechenden** Behörden unverzüglich und so genau wie möglich mit. Die **für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständige Behörde oder die entsprechenden** Behörden ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen. ■ Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Informationen übermittelt, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

Verhält sich die Verwahrstelle trotz der von der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder den entsprechenden Behörden getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder weil die Behörden nicht innerhalb einer angemessenen Frist handeln, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des AIF abträglich sein könnte oder anderweitig gegen die vorliegende Richtlinie verstößt, so kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder – falls der AIF keiner Regulierung unterliegt – können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, Folgendes tun:

- a) Nach Unterrichtung der für die Beaufsichtigung der Verwahrstelle zuständigen Behörde oder der entsprechenden Behörden ergreifen sie alle geeigneten Maßnahmen, die zum Schutz der Anleger des AIF erforderlich sind, einschließlich der vorübergehenden Untersagung der Erbringung weiterer Verwahrdienste durch die Verwahrstelle für Unternehmen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats des AIF. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF unterrichten die Kommission und die ESMA unverzüglich über diese Maßnahmen; oder*
- b) sie befassen die ESMA mit der Angelegenheit, die im Rahmen der ihr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.“*

b) Folgender Absatz 5i wird eingefügt:

„(5i) Abweichend von Absatz 5b bis 5f gilt: Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r Ziffer ii, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM zu ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 festgelegten Befugnisse auszuüben, so halten sie sich bei diesem Ersuchen an das in Artikel 14b der Verordnung (EU) 2019/1156 festgelegte Verfahren.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die ESMA kann Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j und mit Angaben zu den Situationen ausarbeiten, die dazu führen könnten, dass die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt.“

23. Artikel 54 Absatz 4 wird gestrichen.

24. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55

Streitbeilegung

Herrscht zwischen den zuständigen Behörden Uneinigkeit über eine Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden in Bereichen, in denen die vorliegende Richtlinie eine Zusammenarbeit oder Koordinierung der zuständigen Behörden aus mehr als einem Mitgliedstaat vorschreibt, können eine oder mehrere zuständige Behörden die Angelegenheit an die ESMA verweisen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.“

25. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Macht ein Mitgliedstaat von einer Ausnahmeregelung oder Option nach Artikel 15 Absatz 4g oder Artikel 22, 28 oder 43 Gebrauch, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission macht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich.“

26. Artikel 61 Absatz 2 wird gestrichen.

27. Artikel 69-a Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.

Änderung der Richtlinie 2014/65/EC

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - „(2) Die vorliegende Richtlinie legt Anforderungen in den folgenden Bereichen fest:
 - a) Bedingungen für die Zulassung und Tätigkeit von Wertpapierfirmen,
 - b) Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Ausübung von Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen durch die Errichtung einer Zweigniederlassung,
 - c) die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen, die Durchsetzung der geltenden Vorschriften durch die zuständigen Behörden und die Zusammenarbeit zwischen den für diese Beaufsichtigung und Durchsetzung zuständigen Behörden.
 - (3) Folgende Bestimmungen gelten auch für Kreditinstitute, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen sind, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben:
 - a) Artikel 2 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 und Artikel 16 bis 17,

- b) Titel II Kapitel II ausgenommen Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2,
- c) Titel II Kapitel III, ausgenommen Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 35 Absätze 2 bis 6 und 9
- d) Artikel 67 bis 75 und Artikel 80, 85 und 86.“

2. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„12. ‚KMU-Wachstumsmarkt‘ ein MTF im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

13. ‚kleine und mittlere Unternehmen‘ Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;“

- b) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. ‚Marktbetreiber‘ einen Marktbetreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;“

- c) Folgende Nummer 18a wird eingefügt:

„18a. ‚europaweiter Marktbetreiber‘ oder ‚PEMO‘ einen europaweiten Marktbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 10a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;“

d) Die Nummern 21 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„21. ‚geregelter Markt‘ einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

22. ‚multilaterales Handelssystem‘ oder ‚MTF‘ ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

23. ‚organisiertes Handelssystem‘ oder ‚OTF‘ ein organisiertes Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

24. ‚Handelsplatz‘ einen Handelsplatz im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;“

e) Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30. ‚Zweigniederlassung‘ eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;“

f) Nummer 38 erhält folgende Fassung:

„38. ‚Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge‘ bezeichnet eine Transaktion im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 52 der Verordnung (EU) 600/2014;“

g) Die Nummern 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

„55. ‚Herkunftsmitgliedstaat‘

- a) den Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der Wertpapierfirma befindet, wenn diese eine natürliche Person ist,
- b) den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma ihren Sitz hat, wenn diese eine juristische Person ist,
- c) den Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der Wertpapierfirma befindet, wenn diese gemäß dem für sie maßgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat,

56. ‚Aufnahmemitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung hat oder Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten durchführt;“

3. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Entzug von Zulassungen

Die zuständige Behörde kann einer Wertpapierfirma die Zulassung entziehen, wenn diese

- a) nicht binnen zwölf Monaten ab der Zulassung davon Gebrauch gemacht hat, ausdrücklich auf sie verzichtet oder in den sechs vorhergehenden Monaten keine Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruht, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates*, nicht mehr erfüllt;
- d) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstoßen hat, die die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit einer Wertpapierfirma regeln;

- e) einen der Fälle erfüllt, in denen das nationale Recht in Bezug auf Angelegenheiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie liegen, den Entzug vorsieht.

Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über jeden Entzug einer Zulassung.

* Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2033/oj>).“

5. Dem Artikel 16 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für MTF oder OTF, die von einer Wertpapierfirma betrieben werden.“

6. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 2g der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird angenommen, dass eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, eine Market-Making-Strategie verfolgt, wenn sie Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und ihre Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass sie in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefkurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt, sodass der Gesamtmarkt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt wird.“

7. Die Artikel 18 bis 20 werden gestrichen.
8. Artikel 22 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, wenn die ESMA gemäß Artikel 38fa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht für die Zulassung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen zuständig ist, diese Tätigkeiten überwachen, um die Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit gemäß der vorliegenden Richtlinie zu beurteilen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen vorhanden sind, damit die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen erhalten, um die Einhaltung dieser Bedingungen durch die Wertpapierfirmen zu prüfen.“

9. In Titel II Kapitel II werden die Abschnitte 3 und 4 gestrichen.
10. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Artikel gilt nicht für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 8 und 9 genannten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten.“

- b) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die ESMA kann Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die gemäß den Absätzen 2, 4, und 5 zu übermitteln sind, entwickeln.“

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die ESMA kann nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4 und 5 Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

11. Dem Artikel 35 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Artikel gilt nicht für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 8 und 9 genannten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten.“

12. Die Artikel 36 bis 38 werden gestrichen.

13. Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Einklang mit Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma kommt den Verpflichtungen der Artikel 16, 17, 23, 24, 25 und 27, des Artikels 28 Absatz 1 sowie der Artikel 30, 31 und 32 der vorliegenden Richtlinie und der Artikel 2u, 2x, 2z, 3 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie den in Einklang damit erlassenen Maßnahmen nach und unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde.“

14. Titel III wird gestrichen.

15. Die Überschrift des Titels IV erhält folgende Fassung:

„TITEL IV POSITIONSLIMITS FÜR WARENDERIVATE UND
POSITIONSMELDUNGEN“

16. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels 57 erhält folgende Fassung:

„Positionslimits für Warenderivate“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

c) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) Die Positionslimits sind transparent und diskriminierungsfrei, legen fest, wie sie auf Personen anzuwenden sind, und tragen der Art und der Zusammensetzung der Marktteilnehmer sowie deren Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung.

(10) Die zuständige Behörde leitet die Einzelheiten der von ihr festgelegten Positionslimits an die ESMA weiter, die auf ihrer Website eine Datenbank mit Zusammenfassungen der Positionslimits veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.“

d) Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 58 ist jede Bezugnahme auf OTC-Kontrakte als Bezugnahme auf außerhalb eines EU-Handelsplatzes gehandelte Kontrakte zu verstehen.

Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 58 ist jede Bezugnahme auf zuständige Behörden in Fällen, in denen die ESMA die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist, als Bezugnahme auf die zuständige nationale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18a der genannten Verordnung zu verstehen.“

17. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels 58 erhält folgende Fassung:

„Positionsmeldungen durch Marktteilnehmer“

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufschlüsselungen nach Absatz 2 unterscheiden zwischen:

- a) Positionen, die als solche Positionen identifiziert wurden, die objektiv messbar die unmittelbar mit einer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehenden Risiken verringern,
- b) anderen Positionen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ESMA kann Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um das Format der in Absatz 2 genannten Aufschlüsselungen zu bestimmen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Im Fall von Derivaten von Emissionszertifikaten berührt diese Meldung nicht die Einhaltungspflichten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG.“

e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

18. In Artikel 69 Absatz 2 wird folgender Buchstabe la eingefügt:

„la) von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern, die einen Handelsplatz betreiben, zu verlangen, dass sie die Vorschriften eines geregelten Marktes, MTF oder OTF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ändern,“

19. In Artikel 70 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Verletzung einer der folgenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 als Verstoß gegen die vorliegende Richtlinie oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt:

- a) im Hinblick auf die vorliegende Richtlinie:
- i) Artikel 8 Buchstabe b,
 - ii) Artikel 9 Absätze 1 bis 6,
 - iii) Artikel 11 Absätze 1 und 3,
 - iv) Artikel 16 Absätze 1 bis 11,
 - v) Artikel 17 Absätze 1 bis 6,
 - vi) Artikel 21 Absatz 1,
 - vii) Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3,
 - viii) Artikel 24 Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 bis 10 sowie Artikel 24 Absatz 11 Unterabsätze 1 und 2,
 - ix) Artikel 25 Absätze 1 bis 6,
 - x) Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 26 Absätze 2 und 3,
 - xi) Artikel 27 Absätze 1 bis 8,
 - xii) Artikel 28 Absätze 1 und 2,

- xiii) Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 29 Absatz 3 Satz 1, Artikel 29 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 29 Absatz 5,
 - xiv) Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1,
 - xv) Artikel 34 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 4 Satz 1, Artikel 34 Absatz 5 Satz 1,
 - xvi) Artikel 35 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 7 Unterabsatz 1, Artikel 35 Absatz 10 Satz 1,
 - xvii) Artikel 57 Absätze 1 und 2,
 - xviii) Artikel 58 Absätze 2 bis 4,
- b) im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014:
- i) Artikel 2a Absätze 1, 3 und 4,
 - ii) Artikel 2d Absätze 1 bis 6 und 8,
 - iii) Artikel 2e Absätze 1 und 2,
 - iv) Artikel 2f Absätze 1, 1a und 2,

- v) Artikel 2g Absätze 1 bis 8, Artikel 2g Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 2g Absatz 10 Unterabsatz 1 Sätze 1 und 2 und Unterabsatz 2,
- vi) Artikel 2h Absatz 1,
- vii) Artikel 2i Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 2i Absätze 2 bis 4 und Artikel 2i Absatz 5 Satz 2,
- viii) Artikel 2j Absätze 1 und 4,
- ix) Artikel 2k Absatz 1, Artikel 2k Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 4,
- x) Artikel 2l Absätze 1, 2, 3, 3a, 5 und 6,
- xi) Artikel 2m,
- xii) Artikel 2n Absatz 1, Artikel 2n Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 2n Absatz 3 Unterabsatz 1,
- xiii) Artikel 2o Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 2o Absatz 3 Satz 1,

- xiv) Artikel 2q Absatz 5,
- xv) Artikel 2r Absatz 1,
- xvi) Artikel 2s Absatz 1,
- xvii) Artikel 2u Absätze 1 bis 5, 7 und 8,
- xviii) Artikel 2v,
- xix) Artikel 2w,
- xx) Artikel 2x Absätze 1 bis 3, Artikel 2x Absatz 3a Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 2x Absatz 5,
- xxi) Artikel 2y Absätze 3, 3a und 7,
- xxii) Artikel 2z Absätze 1 bis 4, Artikel 2z Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 2z Absatz 7 Sätze 1 und 2,
- xxiii) Artikel 3 Absätze 1 und 3,

- xxiv) Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1,
- xxv) Artikel 5,
- xxvi) Artikel 6,
- xxvii) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1,
- xxviii) Artikel 8 Absatz 1,
- xxix) Artikel 8a Absätze 1 und 2,
- xxx) Artikel 8b,
- xxxi) Artikel 10,
- xxxii) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1a
Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 1b und Artikel 11 Absatz 3
Unterabsatz 4,
- xxxiii) Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und Artikel 11a Absatz 1
Unterabsatz 4,
- xxxiv) Artikel 12 Absatz 1,

xxxv) Artikel 13 Absätze 1 und 2,

xxxvi) Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3,

xxxvii) Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 Sätze 1 und 3 sowie
Unterabsatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 Satz 2,

xxxviii) Artikel 17 Absatz 1 Satz 2,

xxxix) Artikel 17a Absatz 1,

xl) Artikel 20 Absätze 1 und 1a und Artikel 20 Absatz 2 Satz 1,

xli) Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3,

xlii) Artikel 22 Absatz 2,

xliii) Artikel 22a Absatz 1 und Absätze 5 bis 8,

xliv) Artikel 22b Absatz 1;

- xlvi) Artikel 22c Absatz 1,
- xlvi) Artikel 23 Absätze 1 und 2,
- xlvi) Artikel 25 Absätze 1 und 2,
- xlvi) Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 26 Absätze 2 bis 5,
Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 1, Artikel 26 Absatz 7, Unterabsätze 1
bis 5 und 8,
- xlvi) Artikel 27 Absatz 1,
- l) Artikel 27f Absätze 1, 2 und 3, Artikel 27g Absätze 1 bis 5 und
Artikel 27i Absätze 1 bis 4, in denen einem APA oder einem ARM eine
Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 3 gewährt wurde,
- li) Artikel 28 Absatz 1,
- lii) Artikel 29 Absätze 1 und 2,
- liii) Artikel 30 Absatz 1,

- liv) Artikel 31 Absatz 3,
 - lv) Artikel 34a Absatz 1 und Artikel 34a Absatz 3 Satz 1,
 - lvi) Artikel 34b Absätze 1 und 2,
 - lvii) Artikel 34c,
 - lviii) Artikel 35 Absätze 1, 2 und 3,
 - lix) Artikel 36 Absätze 1, 2 und 3,
 - lx) Artikel 37 Absätze 1 und 3,
 - lxi) Artikel 39a,
 - lxii) Artikel 40, 41 und 42.
- (4) Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung gemäß den folgenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt ebenfalls als Verstoß gegen die vorliegende Richtlinie oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014:
- a) Artikel 5 oder Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 34, 35 oder 39 der vorliegenden Richtlinie,
 - b) Artikel 2a, Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder Artikel 11 Absatz 1 jener Verordnung und, sofern einem APA oder einem ARM eine Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 3 jener Verordnung gewährt wurde, Artikel 27b jener Verordnung.“

20. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.

21. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 1 oder 2, die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit einer Wertpapierfirma umfasst, ist ordnungsgemäß zu begründen und der betreffenden Wertpapierfirma mitzuteilen.“

22. In Artikel 87a erhalten die Absätze 1 bis 5 folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Wertpapierfirmen oder Emittenten die in Artikel 27 Absatz 3 genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, sodass diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
 - b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Emittenten, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen,
 - ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,
 - iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma oder des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung,
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung,
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Wertpapierfirmen und Emittenten eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

- (3) Damit die in Artikel 27 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.
- (4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 71 Absatz 1 und 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt,
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen,
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,

- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung,
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (5) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt,
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen,

- ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,
- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung,
- iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

* Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859 vom 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

23. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 2. Juli 2014 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 7 oder Artikel 79 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

Artikel 4

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter die vorliegende Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Die vorliegende Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG erhält folgende Fassung:

1. „Anlageverwaltungsfunktionen, die eine Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung eines OGAW mindestens übernehmen muss:
 1. Portfolioverwaltung;
 2. Risikomanagement.
2. Andere Aufgaben, die eine Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines OGAW zusätzlich ausüben kann:
 1. Administrative Tätigkeiten:
 - a) rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;
 - b) Kundenanfragen;
 - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen);
 - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
 - e) Führung des Anlegerregisters;
 - f) Gewinnausschüttung;
 - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate);
 - i) Führung von Aufzeichnungen.
 2. Vertrieb.“